

Betriebsreglement

Fliegerschule St.Gallen-Altenrhein AG
Flugplatz / Postfach 8
CH-9423 Altenrhein

T +41 71 855 50 24
F +41 71 855 55 04
www.pilotenschule.ch; info@pilotenschule.ch

Version 1.1
Inkrafttreten: 1. März 2009

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Glossary	4
1.2	Bezeichnung.....	4
1.3	Zweck der Gesellschaft	4
1.4	Geltungsbereich	4
1.5	Ausbildung.....	4
1.6	Leitung und Organisation der Fliegerschule	4
1.7	Betriebsreglement.....	5
1.8	Revisionen.....	5
2	ORGANISATION DES FLUGBETRIEBES	5
2.1	Allgemeine Flugdienstordnung	5
2.2	Motorflugschulung	7
2.3	Allgemeiner Flugbetrieb.....	8
2.4	Verhalten und Meldepflicht bei Unfällen	10
3	FLUG- UND HILFSMATERIAL	10
3.1	Flugbereitschaft und Übernahme	10
3.2	Sorgfalts- und Meldepflicht	11
3.3	Verlorenes oder beschädigtes Flugbetriebsmaterial.....	11
3.4	Hangarordnung, Hangarierung	12
4	VERSICHERUNGEN	12
4.1	Versicherungsarten.....	12
4.2	Versicherungsleistungen	12
4.3	Betriebshaftpflichtversicherung.....	12
5	HAFTUNG	12
5.1	Haftung gegenüber Dritten	12
5.2	Regressrecht der FSA	12
5.3	Schadenzufügung gegenüber der FSA.....	12
5.4	Massgeblicher Schaden	12
5.5	Beschränkung der Haftung	13
5.6	Haftung bei grober Fahrlässigkeit.....	13
5.7	Haftungsbefreiung	13
5.8	Haftung bei Überschreitung der Mietberechtigung	13
5.9	Doppelsteuerflüge.....	13
5.10	Haftungsausschluss.....	13
6	DISZIPLINARVERFAHREN	13
6.1	Verstösse gegen interne Bestimmungen	13
6.2	Verstösse gegen das Gesetz.....	14
7	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	14

7.1	Gerichtsstand	14
7.2	Anwendbares Recht	14
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
8.1	Ersatz des früheren Reglementes	14
8.2	Inkrafttreten	14
9	ANHÄNGE	15
9.1	Anhang 1, Versicherungen	15
9.2	Anhang 2, Mietberechtigung	16
9.3	Anhang 3, Flugzeugliste	17
9.4	Anhang 4, Fluglehrerliste	18
9.5	Anhang 5, Ausbildungen	19
9.6	Anhang 6, Organigramm	20

1 ALLGEMEINES

1.1 GLOSSARY

AF.....	Application-Folder
AFM.....	Aircraft Flight Manual, Flughandbuch
AIP.....	Aeronautical Information Publication, Veröffentlichung von Luftfahrtinformationen
AM.....	Accountable Manager, Geschäftsleiter
BAZL.....	Bundesamt für Zivilluftfahrt
CFI.....	Chief Flight Instructor, Cheffluglehrer
CGI.....	Chief Ground Instructor
CR.....	Class Rating
DT.....	Differences Training
FI.....	Flight-Instructor, Fluglehrer
FOCA.....	Federal Organisation of Civil Aviation (=BAZL)
FSA.....	Fliegerschule St.Gallen-Altenrhein AG
FTC.....	Flight Time Counter, Flugstundenzähler
FTO.....	Flying Training Organisation (nach JAR-FCL zertifizierte Flugschule)
GI.....	Ground Instructor, Theorie-Instruktor
HO.....	Head Office, Sekretariat
HT.....	Head of Training, Schulleiter
MM.....	Maintenance Manager, Technische Chef
OM.....	Operations Manual
QM.....	Quality Manager
QS.....	Quality System
QSM.....	Quality System Manual
TM.....	Training Manual
TR.....	Type Rating
VFG.....	VFR Guide (ist Bestandteil des VFR Manuals)
VFR Manual.....	Luftfahrthandbuch
VR.....	Verwaltungsrat

1.2 BEZEICHNUNG

- 1.2.1 Die Fliegerschule St.Gallen-Altenrhein AG (FSA) ist eine Aktiengesellschaft gemäss Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in CH-9423 Altenrhein (Gemeinde Thal).

1.3 ZWECK DER GESELLSCHAFT

- 1.3.1 Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Motorflugsportes durch den Betrieb einer Flugschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung, die Durchführung von Kursen in der höheren fliegerischen Ausbildung, die Vermietung von Flugmaterial und die Durchführung von Flügen im gewerbsmässigen Flugbetrieb.

1.4 GELTUNGSBEREICH

- 1.4.1 Dieses Betriebsreglement regelt den Schulbetrieb und somit insbesondere den Betrieb der Luftfahrzeuge, welche von der FSA aufgrund einer Bewilligung des BAZL zum Betrieb einer Motorflugschule eingesetzt werden.

1.5 AUSBILDUNG

- 1.5.1 Das Ausbildungsprogramm ist im Anhang 5, Ausbildungen aufgeführt.

1.6 LEITUNG UND ORGANISATION DER FLIEGERSCHULE

1.6.1 Die Organisation der FSA

- 1.6.1.1 Die FSA führt ein QS gemäss JAR-FCL 1. Die Organisation der FSA ist im QSM geregelt.
1.6.1.2 Der AM informiert regelmässig den VR über die aktuellen Geschäfte.

- 1.6.1.3 Nebst dem QSM und Betriebsreglement führt die FSA
- ein Operations Manual (OM)
 - ein Training Manual (TM)
 - mehrere Application Folders (AF)
- 1.6.1.4 Das Organigramm ist im Anhang 6, Organigramm zu finden.

1.7 BETRIEBSREGLEMENT

1.7.1 Empfänger des Betriebsreglements

- 1.7.1.1 Alle Personen gemäss Ziffer 1.6.1 erhalten das Betriebsreglement und erteilen darüber Auskunft.
- 1.7.1.2 Die Abgabe des Betriebsreglements sowie allfälliger Änderungen erfolgen per Post, Email oder können im Internet auf der Website der FSA (www.pilotenschule.ch) unter „Ausbildungen“ und „Reservationen“ abgerufen werden.
- 1.7.1.3 Jeder feste Teilnehmer am Flugbetrieb muss im Besitz des Betriebsreglements sein. Während der Eignungsabklärung (Schnupperflüge, Angewöhnungsflüge, etc.) kann auf die Abgabe des Betriebsreglements vorläufig verzichtet werden.
- 1.7.1.4 Verantwortlich für die Abgabe des Betriebsreglements und seiner Änderungen ist der AM.
- 1.7.1.5 Die Teilnahme am Flugbetrieb bedeutet stillschweigendes Einverständnis mit den Bestimmungen dieses Reglements.

1.8 REVISIONEN

Ausgabe-Nr	Revisions-Nr	Gültig ab	Entered by	Datum
1		20. April 1994	Göldi/Nägeli	27. Okt. 1993
1	1	1. März 2009	Arnold	15. Feb. 2009

Die Dokumentenlenkung ist im Quality System Manual unter Kapitel 12 geregelt.

2 ORGANISATION DES FLUGBETRIEBES

2.1 ALLGEMEINE FLUGDIENSTORDNUNG

2.1.1 Startberechtigung

- 2.1.1.1 Am Flugbetrieb der FSA darf nur teilnehmen, wer im Besitz der vorgeschriebenen gültigen Lizenzen und Berechtigungen ist und die Voraussetzungen für den Erwerb des Mietausweises - insbesondere auch dessen finanzielle Verpflichtungen - erfüllt (siehe Anhang 2).
- 2.1.1.2 Der Pilot ist verantwortlich für
- das Mitführen der persönlichen gültigen Lizenzen, Medicals und Berechtigungen
 - das Mitführen der gültigen Flugzeug-Bordpapiere
 - die gewissenhafte Vorbereitung des Fluges. Für die Start- und Landeleistungsdaten gem. AFM ist generell ein Sicherheitszuschlag von 10% zu machen
 - die Beurteilung der sicheren Durchführbarkeit des Fluges im Hinblick auf die technischen, meteorologischen und luftrechtlichen Bedingungen sowie der guten physischen und psychischen Verfassung von Pilot und Passagieren
 - die Kontrolle der Flugbereitschaft des Flugzeuges und des Hilfsmaterials
 - die Einhaltung der Reservationszeiten des Flugzeuges
 - die Durchführung des Jahres-Trainingsfluges bzw. der erforderlichen Trainingsflügen gemäss Ziffer 2.3.5
 - die Einhaltung der Regeln und Verfahren in VFR Manual, AIP, VFG und AFM
- 2.1.1.3 Bei Ausbildungsflügen am Doppelsteuer ist der Fluglehrer verantwortlich für die Einhaltung der gesamten Ziffer 2.1.1.2.
- 2.1.1.4 Als Piloten gelten sowohl Fluglehrer als auch Flugschüler, welche am Flugbetrieb teilnehmen.

2.1.2 Betriebsvoraussetzungen und –zeiten

- 2.1.2.1 Der Flugbetrieb der FSA wickelt sich im Rahmen des ihr von der Airport Altenrhein AG erteilten Benutzungsrechtes, des Flugplatzreglements und der von der Flugplatzleitung erlassenen Vorschriften ab.

2.1.3 Flugplatz- / Flugdienstvorschriften

- 2.1.3.1 Neben den FSA-internen Reglementen und Weisungen hat jeder Teilnehmer am Flugbetrieb der FSA das gültige Flugplatzreglement der Airport St.Gallen-Altenrhein AG sowie die gültigen Gesetze und Vorschriften des Schweizerischen Luftrechtes zu beachten.

2.1.4 Organisation des Flugbetriebes auf dem Airport St.Gallen-Altenrhein

- 2.1.4.1 Die Piloten haben den Weisungen der Flugplatzleitung, der Platzverkehrsleitstelle und der Fluglehrer Folge zu leisten.
- 2.1.4.2 Vor jedem Flug muss eine Fluganmeldung ausgefüllt werden.
- 2.1.4.3 Um die Versicherungsleistungen für Haftpflichtansprüche sicherzustellen, hat der Pilot für sämtliche gegen Entgelt durchgeführten Flüge seinen Passagieren Beförderungsscheine mit dem Hinweis auf die Haftungsbestimmungen auszustellen. Ein Doppel des Beförderungsscheines ist vor dem Flug bei der FSA zu hinterlegen.

2.1.5 Flugzeitenkontrolle

- 2.1.5.1 Die effektiven Flugzeiten (True Flight Time) werden aufgrund der in den Flugzeugen eingebauten Flugstundenzähler (Flight Time Counter) abgelesen und zusammen mit den Block-Flugzeiten (Flight Time) im Flugreisebuch eingetragen. Diese Eintragungen sind für Rechnungsstellung, Statistik sowie Führung der persönlichen Flugbücher verbindlich.
- 2.1.5.2 Bei Flugzeugen mit defektem oder fehlendem Flugstundenzähler ist der Pilot für die korrekte Registrierung der Flugzeiten verantwortlich.

2.1.6 Benützung der Hilfsgeräte

- 2.1.6.1 Den Fluglehrern stehen im Fluglehrerbüro Sprechfunkarnaturen sowie Handfunkgeräte zur Überwachung ihrer Flugschüler zur Verfügung. Sie sind dafür besorgt, dass diese Geräte nach Gebrauch wieder an den Lagerort zurückgebracht und die Handfunkgeräte an die Ladestromquelle angeschlossen werden.
- 2.1.6.2 Für Flüge über Wasser stehen eigene Schwimmwesten zur Verfügung. Diese können im Head Office angefordert werden.
- 2.1.6.3 Ground Power Units (GPU) dürfen nur nach vorhergehender Einweisung oder durch technisches Personal angeschlossen und betrieben werden.

2.1.7 Pflicht zur Mitarbeit im Flugbetrieb

- 2.1.7.1 Die Piloten sind zur Ausführung folgender Arbeiten verpflichtet:
- Bereitstellen und Hangarieren des Flug- und Hilfsmaterials
 - Betanken, Ölstand kontrollieren und gegebenenfalls Öl nachfüllen
 - Sicherung des Flugzeuges (Verankerung des Flugzeuges, Steuerblockierung, etc.) und Schutz vor Sonnenbestrahlung auf Flugplätzen ohne Hangarierungsmöglichkeiten
 - sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen des Flugreisebuches
 - Reinigung des Flugzeuges nach Beendigung des Fluges (Flügel- und Leitwerk-Eintrittskanten, Streben und Scheiben. Für letztere sind ausschliesslich die zur Verfügung gestellten Spezialreiniger und Papier zu verwenden.

2.1.8 Fliegerhygiene

- 2.1.8.1 Den Flugbetrieb aufnehmen oder fortführen darf nur, wer
- gesund und ausgeruht ist und sich leistungsfähig fühlt;
 - nicht unter Alkohol- oder Betäubungsmitteln Einfluss steht;
 - keine Medikamente einnimmt, die der Fliegerarzt nicht ausdrücklich erlaubt hat;

- d) keine psychischen oder physischen Probleme aufweist, die das sichere Führen eines Flugzeuges beeinträchtigen.
- 2.1.8.2 Der Pilot sorgt dafür dass,
- a) im Flugzeug und Flugplatzareal nicht geraucht wird
 - b) er und seine Passagiere vor und während des Fluges nur bekömmliche Nahrung und Getränke in vernünftiger Quantität zu sich nehmen
 - c) sich Papiertüten für Luftkranke an Bord befinden
 - d) die Flughöhe so gewählt wird, dass jederzeit wenigstens die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende genügende Sauerstoffversorgung gewährleistet ist.

2.2 MOTORFLUGSCHULUNG

2.2.1 Bedingungen für die Teilnahme

- 2.2.1.1 Anmeldung bei der Flugschule
Wer die Motorflugausbildung aufnehmen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen, im Besitze dieses Betriebsreglements sowie des Mietausweises der FSA sein und eine Schulungsvereinbarung unterzeichnen.
- 2.2.1.2 Finanzielle Verpflichtungen
Der Bewerber muss die Mietpreise der FSA kennen. Er darf die Ausbildung nur aufnehmen, wenn er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FSA nachkommen kann. In Zweifelsfällen kann die FSA Vorauszahlungen verlangen.
- 2.2.1.3 Rechnungsstellung
Die FSA stellt in der Regel nach Inanspruchnahme der Leistung Rechnung. Es gelten die Zahlungskonditionen auf der Rechnung. Piloten, welche die Zahlungsfrist nicht einhalten, können vom Flugbetrieb gesperrt werden, bis sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Verzugszins und Beschreitung des Rechtsweges bleiben vorbehalten.
- 2.2.1.4 Lernausweise
Der Flugschüler hat beim BAZL einen Lernausweis zu beantragen. Er muss dem Gesuch ein Arztattest eines Vertrauensarztes des BAZL und einen Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beilegen. Inhaber eines gültigen Hubschrauberausweises benötigen keinen Lernausweis. Zwecks Abklärung seiner fliegerischen Eignung kann der Flugschüler vor Ausstellung des Lernausweises maximal 20 Flüge mit einem Fluglehrer am Doppelsteuer absolvieren

2.2.2 Organisation des Schulbetriebes

- 2.2.2.1 Verantwortlichkeit
Der AM organisiert zusammen mit HT den Schulbetrieb gemäss den Richtlinien des BAZL und den Weisungen und Zielen der FSA-Geschäftsleitung.
- 2.2.2.2 Fluglehrerrapporte
Der CFI führt jährlich wenigstens zwei Fluglehrerrapporte durch und ist dafür besorgt, dass nach einheitlichen Ausbildungsmethoden instruiert wird. Er schlägt dem HT neu zum Einsatz gelangende Fluglehrer und Fluglehrer-Anwärter vor. Der AM entscheidet über die Zulassung und meldet diese dem BAZL.
Der Einsatz des Fluglehrers muss vom BAZL genehmigt werden.
Eine aktuelle Fluglehrer-Liste wird im Application-Folder geführt.
- 2.2.2.3 Fähigkeitsprüfungen
Die Anmeldung der Flugschüler zu den Fähigkeitsprüfungen erfolgen gemäss den Weisungen des BAZL grundsätzlich durch den zuständigen Fluglehrer. Der HT unterzeichnet für die FTO die entsprechenden Prüfungsformulare und orientiert hierüber den AM. Der HT hat das Recht, die Zulassung zur Prüfung vom Ergebnis einer Vorprüfung des Flugschülers abhängig zu machen.
- 2.2.2.4 Flugunterricht
Der Flugunterricht wird gemäss QSM, Operations-Manual, Training-Manual sowie Betriebsreglement der FSA durchgeführt.
- 2.2.2.5 Schulungszeiten
Der Flugschüler vereinbart die Schulungslektionen innerhalb der im Luftfahrthandbuch (AIP Schweiz) erlaubten Schulungszeiten direkt mit ihrem Fluglehrer, allenfalls über den CFI oder den HT. Der Fluglehrer ist für die korrekte Reservation der Schulflugzeuge verantwortlich.

- 2.2.2.6 Theoretischer Unterricht
Der Flugschüler besucht in der Regel die von der FSA organisierten Theoriekurse. Diese werden normalerweise in den Theorieräumen der FSA durchgeführt.
Für die Bereitstellung und den Unterhalt der Ausbildungsräume ist der CGI verantwortlich. Der CGI stellt in Zusammenarbeit mit dem HT die Lektionspläne auf und setzt die GI für die einzelnen Fächer ein.
- 2.2.2.7 Flug- und Hilfsmaterial
Der MM ist für die ordnungsgemässe Wartung des Flug- und Hilfsmaterials verantwortlich.
Der Flugschüler führt anhand der Prüflisten im AFM sowie gemäss den Instruktionen des Fluglehrers die Übernahmekontrolle des Flugzeuges durch. Bei festgestellten Mängeln oder Schäden gelten sinngemäss die Ziffern 2.3.4 und 3.2.2.2
- 2.2.2.8 Disziplin
Vernachlässigung der Pflichten, Verstösse gegen Vorschriften und Nichtbeachten von Anweisungen des Fluglehrers sind dem CFI zuhanden des HT zu melden. Diese ermahnen den Flugschüler. In schwerwiegenden Fällen erfolgt Anzeige an das BAZL und Sperre vom Flugbetrieb.
- 2.2.2.9 Unpässlichkeit
Bei Unpässlichkeit ist der Fluglehrer zu verständigen und seinen Anordnungen Folge zu leisten.
- 2.2.2.10 Pflicht zur Führung des Flugbuches
Der Flugschüler hat seine Flugleistungen gemäss den Weisungen des Fluglehrers laufend in ein vom BAZL genehmigtes Flugbuch einzutragen. Der Fluglehrer hat die Eintragungen zu bestätigen. Falsche Eintragungen können als Urkundenfälschung geahndet werden.
- 2.2.2.11 Ausbildungsgarantie
Eine Ausbildungsgarantie zu gewähren ist der FSA nicht möglich. Je nach Eignung und Alter können beträchtliche Abweichungen von den gesetzlichen Mindeststundenzahlen vorkommen. Im Vordergrund steht jedoch in jedem Fall die Flugsicherheit.
- 2.2.2.12 Im weiteren lehnt die FSA Forderungen ab, die wegen ausgefallenen oder verspätet stattgefundenen Lektionen gestellt werden. Aus technischen oder meteorologisch bedingten Gründen entstehende Kosten können nicht geltend gemacht werden.

2.2.3 Weiterbildung, Erwerb von Berechtigungen (Ratings) und höheren Lizenzen

- 2.2.3.1 Die Ziffern 2.1, 2.2.1 und 2.2.2 gelten auch für die Weiterbildung.
- 2.2.3.2 Die Weiterbildung umfasst die unter Ziffer 1.5.1 genannten Bereiche.
- 2.2.3.3 Massgebend für die Ausbildung sind die gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien des BAZL.
- 2.2.3.4 Zur Weiterbildung zugelassen wird nur, wer eine gültige Fluglizenz und ein gültiges Medical besitzt sowie die Mindestanforderungen gemäss den Bestimmungen JAR-FCL, BAZL und die FSA-Vorschriften erfüllt.

2.3 ALLGEMEINER FLUGBETRIEB

2.3.1 Teilnahmeberechtigung

- 2.3.1.1 Der Pilot muss im Besitz des FSA-Mietausweises sein. Er muss sich den Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere den Ziffern 2.1 und 2.2.1.2 unterziehen.

2.3.2 Bewilligte Luftfahrzeugmuster

- 2.3.2.1 Jeder Pilot ist nur berechtigt, diejenigen Flugzeuge fliegen, zu deren Führung er gemäss den luftrechtlichen Bestimmungen bzw. den Weisungen des BAZL und den FSA-Vorschriften berechtigt ist. Bestehen hinsichtlich der fliegerischen oder charakterlichen Eignung Zweifel, so steht dem HT das Recht zu, die Zulassung zum Flugbetrieb vom Ergebnis eines Kontrollfluges abhängig zu machen. Dasselbe gilt auch nach längeren Trainingsunterbrüchen.
- 2.3.2.2 Die Schulleitung kann Landungen auf Flugplätzen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad an besondere Bedingungen knüpfen (z.B. Einweisung).
- 2.3.2.3 Grundsätzlich werden Ausbildungsflüge auf den im Application-Folder aufgeführten Flugzeugen durchgeführt.

2.3.3 Zuteilung des Flugmaterials, Flugdauer

- 2.3.3.1 Flugzeugreservierungen können selbständig über das Internet-Reservierungssystem vorgenommen werden.
- 2.3.3.2 Ganztägige Reservierungen müssen vom AM im voraus genehmigt werden.
- 2.3.3.3 Der Schulbetrieb hat bei der Reservation von Schulflugzeugen Priorität.
- 2.3.3.4 Annullierungen sind unverzüglich vorzunehmen. Verspätete Annullierungen sowie Freigaben später als 15 min nach der Landung können verrechnet werden.
- 2.3.3.5 Im weiteren gelten die Bestimmungen und Vereinbarungen auf der publizierten Preisliste.

2.3.4 Flugzeugbereitschaft

- 2.3.4.1 Der Pilot hat vor Antritt eines jeden Fluges die Flugzeugbereitschaft zu prüfen und eine seriöse Übernahmekontrolle gemäss Checkliste resp. Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM) durchzuführen. Er ist dafür verantwortlich, dass sich alle erforderlichen Bordpapiere an Bord befinden und das Hilfsmaterial funktionstüchtig ist.

2.3.5 Jahres-Trainingsflüge mit Fluglehrer

- 2.3.5.1 Jeder Pilot der FSA muss wenigstens einmal pro Kalenderjahr einen Jahres-Trainingsflug mit einem FSA-Fluglehrer an Bord erfolgreich durchführen. Wenn der Pilot zum Führen verschiedener Flugzeugmuster berechtigt ist, muss der Flug auf dem anspruchsvollsten Flugzeugmuster durchgeführt werden. Das Flugprogramm wird jährlich vom HT festgelegt. Trainings- und Kontrollflüge, die bei einer anderen Flugschule durchgeführt wurden, werden in Ausnahmefällen anerkannt. Sie müssen vom HT genehmigt werden.
- 2.3.5.2 Trainingsflüge bei fehlendem oder ungenügendem Flugtraining
Nach einem Trainingsunterbruch von länger als drei Monaten auf dem entsprechenden Flugzeugmuster ist ein Trainingsflug mit einem FSA-Fluglehrer durchzuführen und von diesem seine Flugtüchtigkeit im Flugbuch bestätigen zu lassen. Der Fluglehrer bestimmt das Flugprogramm. Bestehen Zweifel an den fliegerischen Fähigkeiten eines Piloten, entscheidet der HT über das weitere Vorgehen.
- 2.3.5.3 Überprüfungsflüge für neu eintretende Piloten
Jeder neu in die FSA eintretende Pilot hat, bevor er selbständig Flugzeuge der FSA fliegen darf, einen Überprüfungsflug mit einem FSA-Fluglehrer an Bord durchzuführen. Der Fluglehrer bestimmt das Flugprogramm.
- 2.3.5.4 Allgemeine Bestimmungen für Trainingsflüge mit Fluglehrer an Bord
Die Piloten haben sich über den CFI oder AM zur Absolvierung eines Trainingsfluges anzumelden. Nebenamtliche Fluglehrer der FSA werden bei Bedarf zugezogen.
- 2.3.5.5 Wer fällige Trainingsflüge unterlässt, muss mit Kürzung von Versicherungsleistungen rechnen. Weitere disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten.
- 2.3.5.6 Trainingsflüge sind im Motorflugbuch des Piloten zu bestätigen.

2.3.6 Class Rating (CR), Differences Training (DT), Familiarisation

- 2.3.6.1 Wer ein Class Rating, ein Differences Training oder eine Familiarisation erlangen will, muss im Besitz einer gültigen Fluglizenz sowie eines gültigen Medicals sein.
Für Differences Trainings auf Flugzeugen mit Einziehfahrwerk und/oder Verstellpropeller wird eine Flugerfahrung mit einer Mindestanzahl von 70 Flugstunden (PIC) verlangt. Bei guten fliegerischen Fähigkeiten eines Piloten kann der HT Ausnahmen bewilligen.
- 2.3.6.2 Der HT ist auf Antrag des CFI oder des FI berechtigt, den Abbruch eines Differences Trainings oder einer Familiarisation anzuordnen, wenn ein Pilot den Anforderungen nicht gewachsen ist oder wenn hinsichtlich seiner späteren sicheren Führung des Flugzeuges Zweifel bestehen.
- 2.3.6.3 DT besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Der theoretische Teil stützt sich auf das AFM und enthält auch die Notverfahren. Er wird mit einer internen schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Der Kauf des AFM's wird empfohlen. Die Ausbildung richtet sich nach den JAR-FCL-Bestimmungen.

- 2.3.6.4 Ausbildungen für den Erwerb eines CR, DT sowie Familiarisation dürfen nur von Fluglehrern FI(A) oder Class Rating Instruktoren CRI(A) der FSA durchgeführt werden.

2.3.7 Flugreisen, Auslandflüge, Teilnahme an Rallyes

- 2.3.7.1 Betreffend Reservationspriorität gilt grundsätzlich die Bestimmung unter Ziffer 2.3.3. Beabsichtigt ein Pilot eine Ausland-Flugreise durchzuführen, muss er sich über die theoretischen und praktischen Kenntnisse für Flüge im Ausland ausweisen können. Im Zweifelsfall oder bei mangelnder Erfahrung entscheidet der AM, HT oder CFI. Er kann die Überlassung eines Flugzeuges von einem Ausland-Kontrollflug oder einer entsprechenden vorherigen Weiterbildung abhängig machen
- 2.3.7.2 HT oder AM können die Durchführung von Auslandflügen oder die Teilnahme an Flugrallys, Konkurrenzen oder Meisterschaften mit Flugzeugen der FSA untersagen, wenn
- anzunehmen ist, dass bei einem solchen Einsatz ein Flugzeug Schaden nehmen könnte (Klima, ungeeignete Pisten, gefährliche Konkurrenzen, Unruhegebiete, fehlende Möglichkeiten für Unterhalt und Reparaturen usw.);
 - die Ausbildung, die Erfahrung und/oder die fliegerischen Fähigkeiten des/der Piloten für das geplante Vorhaben als nicht ausreichend beurteilt werden;
 - die Flugzeug-Mietberechtigung der FSA einzig aus dem Grunde erlangt wurde, ein Flugvorhaben zu realisieren, für welches kein anderes Flugzeug erhältlich war;
 - Keine Gewähr besteht, dass der Pilot seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FSA erfüllen kann.
- 2.3.7.3 Flüge sind so zu planen, dass
- keine besondere Gefährdung für die Insassen und das Flugzeug besteht;
 - während dieser Zeit keine Unterhaltsarbeiten fällig werden.
- 2.3.7.4 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Unterhaltsarbeiten auf ausländischen Flugplätzen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Piloten.

2.3.8 Anfliegen von Flugplätzen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad

- 2.3.8.1 Für das Anfliegen von Flugplätzen über 3000 ft/AMSL (900 m/M) mit Flugzeugen der FSA ist ein Pilot nur berechtigt, wenn er vorgängig einen Einweisungsflug auf jedem dieser Flugplätze mit einem Fluglehrer erfolgreich ausgeführt hat. In der Schweiz gilt dies für die Flugplätze Ambri, Les Éplatures, Saanen und Samedan.
- Dies gilt auch für Flugplätze, die im AIP als solche bezeichnet werden.

2.4 VERHALTEN UND MELDEPFLICHT BEI UNFÄLLEN

2.4.1 Verhalten

- 2.4.1.1 Nach Möglichkeit hat der Pilot verletzten Passagieren oder Drittpersonen erste Hilfe zu leisten oder dafür zu sorgen. Abgesehen von notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten dürfen keine Veränderungen an der Unfallstelle vorgenommen werden, welche die Untersuchung erschweren könnten.

2.4.2 Meldepflicht

- 2.4.2.1 Flugunfälle sind dem Büro für Flugunfalluntersuchungen (BFU) auf dem schnellsten Weg über die Alarmzentrale der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) unter Telefonnummer 1414 (in Schweiz) oder +41 333 333 333 (in Ausland) zu melden.
- 2.4.2.2 Flugunfälle und Vorkommnisse sind dem BAZL zu melden.

3 FLUG- UND HILFSMATERIAL

3.1 FLUGBEREITSCHAFT UND ÜBERNAHME

3.1.1 Maintenance Manager

- 3.1.1.1 Der MM sorgt für eine einwandfreie Wartung der Flugzeuge. Er veranlasst unter Mithilfe des Cheffluglehrers die Durchführung der periodischen Kontrollen, der notwendigen Reparaturen und Revisionen. Vor der Vergebung grösserer Reparaturen und Revisionen orientiert er den AM.
- 3.1.1.2 Der MM ist jederzeit berechtigt, ein Flugzeug ausser Betrieb zu nehmen. Über die Aberkennung der Lufttüchtigkeit entscheidet der Unterhaltsbetrieb oder das BAZL.

3.2 SORGFALTS- UND MELDEPFLICHT

3.2.1 Verantwortlichkeit

- 3.2.1.1 Der Pilot ist vom Moment der Übernahme bis zur erfolgten Rückgabe für das Flug- und Hilfsmaterial voll verantwortlich. Er hat jede Sorgfalt anzuwenden und das Flugzeug gemäss Checkliste, Luftfahrt-Flughandbuch (AFM) sowie eventuellen zusätzlichen Anweisungen der FSA zu bedienen und einzusetzen.

3.2.2 Mängel / Defekte

- 3.2.2.1 Jeder Pilot ist verpflichtet, festgestellte oder vermutete Mängel und Defekte umgehend unter gleichzeitigem Eintrag in das Flugreisebuch zu melden. In schwerwiegenden Fällen kann von den Organen der FSA ein ausführlicher schriftlicher Rapport verlangt werden.
- 3.2.2.2 Stellt ein Pilot vor seinem Flug einen Mangel oder Defekt fest, der vom letztgefliegenen Piloten weder bemerkt noch im Flugreisebuch eingetragen worden ist, so hat er dies festzuhalten und nachzutragen. Dieser Mangel oder Defekt kann dem letztgefliegenen Piloten verrechnet werden.
- 3.2.2.3 Muss der Pilot wegen einer Fehlbedienung (z.B. harte Landung, Triebwerkstart bei eingeschalteten Avionics, Kollision am Boden etc.) oder anderen Umständen einen Schaden vermuten, auch ohne dass dieser sichtbar ist, ist er zur Meldung an die Organe der FSA sowie zur Kennzeichnung des Flugzeuges verpflichtet. Bei Unterlassung haftet er gegenüber der FSA sowie nachfolgenden Piloten für allfällige Folgeschäden.
- 3.2.2.4 Ein Flugzeug darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn im Flugreisebuch ein die Flugsicherheit beeinträchtigender Mangel ohne Behebung eingetragen ist. Dasselbe gilt, wenn eine periodische Unterhalts-Kontrolle fällig ist.
- 3.2.2.5 Bei Landungen auf fremden Flugplätzen ist der Pilot für die Betankung (richtige Treibstoff- und Öl-Sorten), Verankerung, Steuerblockierung, Schutz vor Sonnenbestrahlung oder Hangarierung, verantwortlich. Sind Wartungsarbeiten oder Reparaturen erforderlich, muss er umgehend die Organe der FSA verständigen.
- 3.2.2.6 Ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den MM sowie der Schulleitung dürfen weder Wartungs- noch Reparaturaufträge erteilt werden. Für Verzögerungen einer Flugreise und daraus entstehende Kosten kann die FSA nicht haftbar gemacht werden.
- 3.2.2.7 Der Pilot hat die Kosten für Benzin und Öl sowie die Lande und Abstellgebühren grundsätzlich bar zu bezahlen. Nach Möglichkeit sollen die in den Flugzeugen vorhandenen Treibstoff-Kreditkarten benützt werden. Nach Abgabe der Quittungen für Treibstoff und Öl im Sekretariat der FSA werden die Auslagen auf der nächsten Monatsrechnung gutgeschrieben.

3.3 VERLORENES ODER BESCHÄDIGTES FLUGBETRIEBSMATERIAL

3.3.1 Meldepflicht

- 3.3.1.1 Fehlendes oder beschädigtes Flugbetriebsmaterial ist vor Antritt des Fluges den Organen der FSA zu melden. Dazu gehören insbesondere auch Checklisten, Bordpapiere, Hilfsmaterial und -geräte usw.

3.3.2 Beweisführung

- 3.3.2.1 Wird die Meldepflicht versäumt und das Flugzeug trotzdem in Betrieb genommen, hat der Pilot zu beweisen, dass er weder für den Verlust, noch für die Beschädigung des Materials verantwortlich ist.

3.4 HANGARORDNUNG, HANGARIERUNG

- 3.4.1.1 Auf dem Airport St.Gallen-Altenrhein ist die Hangarierung Pflicht des Piloten. Vor dem Hangar sind die Flugzeuge so aufzustellen, dass der Propellerstrahl nicht gegen den Hangar bläst. Nichtbenützte Flugzeuge sind sofort wieder zu hangarieren. Auf auswärtigen Flugplätzen kommt Ziffer 3.2.2.5 zur Anwendung.
- 3.4.1.2 Die Piloten haben bei der Hangarierung äusserste Vorsicht walten zu lassen. Eventuelle Schäden sind sofort den Organen der FSA zu melden. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Schadenverursachers.
- 3.4.1.3 In den Hangars ist Ordnung zu halten. Die Hangartore sind auch tagsüber abzuschliessen.

4 VERSICHERUNGEN

4.1 VERSICHERUNGSARTEN

- 4.1.1 Die FSA hat ihre Flugzeuge wie folgt versichert:
 - a) Haftpflichtversicherung (Einheitsdeckung CSL)
 - b) Insassen - Unfallversicherung
 - c) Kaskoversicherung

4.2 VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

- 4.2.1 Die Versicherungsleistungen werden im Anhang 1, Versicherungen zum Betriebsreglement veröffentlicht. Änderungen werden auf der FSA Website kommuniziert.

4.3 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 4.3.1 Die Betriebshaftpflichtversicherung der FSA deckt die gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag der FSA tätigen Mitarbeitenden und Hilfspersonen, vor allem aber die Haftpflicht der Fluglehrer gegenüber den Flugschülern.

5 HAFTUNG

5.1 HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

- 5.1.1 Die Haftung für Schäden, welche ein Mieter im Flug oder am Boden Dritten zufügt, richtet sich nach dem Gesetz. Derartige Schäden sind den Organen der FSA umgehend zu melden.

5.2 REGRESSRECHT DER FSA

- 5.2.1 Haftet die FSA aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche ein Mieter Dritten zufügt, kann sie dafür auf den Mieter Rückgriff nehmen, soweit diese Haftung nicht durch die Haftpflichtversicherung der FSA gedeckt wird.

5.3 SCHADENZUFÜGUNG GEGENÜBER DER FSA

- 5.3.1 Beschädigt der Mieter das gemietete oder andere Flugzeuge der FSA oder deren Einrichtungen am Boden, so ist er dafür schadenersatzpflichtig. Er ist auch ersatzpflichtig für Schäden, welche von ihm durch unsachgemässe Behandlung des gemieteten Flug- und Hilfsmaterials verursacht werden. Alle Flugzeuge der FSA, einschliesslich der eingemieteten, sind vollkaskoversichert. Soweit Schäden durch diese Versicherung gedeckt werden, reduziert sich der Schadenanspruch der FSA unter Vorbehalt des Regressrechtes der Versicherung.

5.4 MASSGEBLICHER SCHADEN

- 5.4.1 Zum Schaden, welcher vom Mieter der FSA zu ersetzen ist, gehören insbesondere auch:
 - a) der Versicherungs-Selbstbehalt;
 - b) die Aufwendungen für die Miete von Ersatzflugzeugen und die Rückführung beschädigter Flugzeuge, die Mietausfälle während der Dauer deren Reparatur oder der

- Ersatzbeschaffung, sofern diese nicht von der Versicherung gedeckt werden;
c) Verlust der Gewinnbeteiligung aus dem Versicherungsvertrag.

5.5 BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

- 5.5.1 Für Schäden an Flugzeugen der FSA ist der Schadenanteil des Mieters, sofern ihn kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft, auf die nachstehenden Beträge beschränkt:

Bei Schäden	Schadenanteil des Mieters:
a) bis CHF 1'000.00	voller Betrag
b) über CHF 1'000.00	20% der Schadenssumme, mindestens aber CHF 1'000.00, maximal CHF 5'000.-

5.6 HAFTUNG BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT

- 5.6.1 Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter ohne Beschränkung für den vollen massgeblichen Schaden. Die FSA kann durch den Mieter nicht verpflichtet werden, Leistungen der Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, wenn dieser den Schaden grobfahrlässig verursacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt z.B. dann vor, wenn er

- einen Sichtflug (VFR) unter Instrumentenflugbedingungen (IMC) fortsetzt;
- zu wenig Treibstoff mit sich führt und aus diesem Grund zu einer Notlandung gezwungen wird.

5.7 HAFTUNGSBEFREIUNG

- 5.7.1 Ein Mieter ist von jeder Haftung gegenüber der FSA befreit, wenn ein Schaden durch technisches Versagen von Flugzeugsystemen (Triebwerk, Zelle oder andere für die Flugtauglichkeit wichtige Teile) verursacht worden ist, sofern dieses nicht durch eigene Fehlmanipulationen (z. B. Gemischregulierung, Vergaservorwärmung, Landeklappen, Fahrwerk usw.) verursacht wurde. Der Mieter hat den Grund der Schadensbefreiung nachzuweisen.

5.8 HAFTUNG BEI ÜBERSCHREITUNG DER MIETBERECHTIGUNG

- 5.8.1 Benützt ein Pilot ein bei der FSA im Einsatz stehendes Flugzeug, ohne dass er einen gültigen Miet-Ausweis oder eine provisorische Mietberechtigung besitzt, oder überschreitet er seine Mietberechtigung, so ist er in jedem Fall für den vollen Schaden verantwortlich. Die Bestimmungen dieses Betriebsreglementes über die Beschränkung der Haftung und die Haftungsbefreiung sind in diesem Fall nicht anwendbar.

5.9 DOPPELSTEUERFLÜGE

- 5.9.1 Piloten und Flugschüler, welche Doppelsteuerflüge mit einem Fluglehrer ausführen, der selbst in einem Vertragsverhältnis zur FSA steht, haften nur, wenn sie den Fluglehrer in seiner Tätigkeit hindern oder absichtlich oder grobfahrlässig handeln. Im weiteren liegt die Verantwortung für das Flugmaterial beim Fluglehrer.

5.10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 5.10.1 Die FSA haftet nicht für
- die in diesem Reglement bereits abgewiesenen Forderungen
 - nicht versicherte Risiken oder von der Versicherung abgelehnte Schadenfälle;
 - Spesen von Piloten oder Passagieren, die wegen Wartezeiten, Ab- oder Unterbruch eines Fluges aus technischen, meteorologischen, politischen oder anderen Gründen entstehen;
 - Kosten, die der Pilot oder seine Passagiere auf fremden Flugplätzen verursachen.

6 DISZIPLINARVERFAHREN

6.1 VERSTÖSSE GEGEN INTERNE BESTIMMUNGEN

- 6.1.1 Piloten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, werden dem AM gemeldet. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Er kann das Erfüllen gewisser Auflagen oder, nach

Rücksprache mit der Geschäftsleitung, die Sperrung des Piloten vom Flugbetrieb anordnen.
Statuarische Massnahmen bleiben vorbehalten.

6.2 VERSTÖSSE GEGEN DAS GESETZ

- 6.2.1 Wer gegen luftrechtliche Vorschriften (z.B. Luftfahrtgesetz und die darüber erlassenen Verordnungen) verstösst, kann dem BAZL gemeldet werden. Schulinterne Massnahmen bleiben vorbehalten.

7 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

7.1 GERICHTSSTAND

- 7.1.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Teilnehmern am Flugbetrieb und der FSA inklusive Einschluss von Schadenersatz- und Regressansprüchen ist Altenrhein (Gemeinde Thal). Dieser Gerichtsstand gilt auch für den Fall, dass der Pilot im Zeitpunkt der Klage nicht mehr im Besitz eines gültigen Mietausweises oder einer provisorischen Mietberechtigung ist.

7.2 ANWENDBARES RECHT

- 7.2.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen der FSA und dem Piloten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Vorbehalten bleibt die zwingende Anwendung ausländischer luftrechtlicher Bestimmungen bei Auslandsflügen.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 ERSATZ DES FRÜHEREN REGLEMENTES

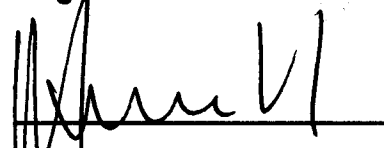
- 8.1.1 Das vorliegende Betriebsreglement ersetzt alle Betriebsreglemente der FSA mit Ausgaben vor dem 1. Januar 2009

8.2 INKRAFTTRETEN

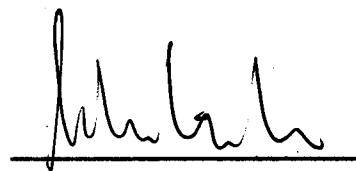
- 8.2.1 Das vorliegende Betriebsreglement inkl. Anhang 1 bis Anhang 6 tritt nach Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

Altenrhein, 19. Feb. 2009.....

Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein AG



Peter Arnold
Präsident des Verwaltungsrates



Alfred Wüthrich
Mitglied des Verwaltungsrates

Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt:

Approved 16. FEB. 2009
Federal Office of Civil Aviation
Certification Flight Operations
Bern, M: Kurmann/JAR-CH-29086.....



9 ANHÄNGE

9.1 ANHANG 1, VERSICHERUNGEN

Die aktuellsten Angaben sind auf der Webseite der FSA unter www.pilotenschule.ch publiziert. Verbindlich ist in jedem Fall die aktuelle Police der Versicherung. Diese Angaben beziehen sich ausschliesslich auf jene Flugzeuge, wo die FSA als Halter auftritt.

9.1.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Gesetzliche Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden Dritter ausserhalb des Luftfahrzeuges sowie für Personenschäden der Passagiere und Flugschüler mit Fluglehrer am Doppelsteuer (Einheitsdeckung CSL).

9.1.2 KASKOVERSICHERUNG

Alle Flugzeuge, bei denen die FSA als Halter genannt ist, sind Kasko versichert.

9.1.3 INSASSENVERSICHERUNG

Zusätzlich besteht für Besatzungsmitglieder und Passagiere eine Versicherung

9.1.4 FLUGSCHEIN

Wird ein Passagier gegen Entgelt befördert, so muss ein Flugschein ausgestellt werden. Bei Unterlassung oder Mängel im Inhalt des Beförderungsscheines hat die Versicherung nur eine Leistung in dem Umfang zu erbringen, wie wenn ein Beförderungsschein (beschränkte Haftung) ausgehändigt worden wäre. Für weitergehende Forderungen haftet der Pilot.

Massgeblich sind in jedem Fall die seitens der Versicherung gegenüber der FSA anzuwendenden Vertragsbestimmungen.

Altenrhein, 1. März 2009

9.2 ANHANG 2, MIETBERECHTIGUNG

9.2.1 Bedeutung des Mietausweises

Mit dem Erwerb des Mietausweises wird zwischen dem Piloten und der FSA ein Rahmenverhältnis vereinbart.

9.2.2 Voraussetzungen für den Erwerb des Mietausweises

Der Mietausweis wird von der FSA nur an Personen abgegeben, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) gültige Fluglizenz
- b) Hinterlegung einer unverzinslichen Kautions
- c) Mitgliedschaft beim Aero-Club (erwünscht)

Mit dem Antrag auf Ausstellung des Mietausweises hat der/die Bewerber(in) schriftlich die Verbindlichkeit dieses Betriebsreglements anzuerkennen sowie die nötigen Angaben für die Pilotenkartei zu liefern.

Die FSA ist frei, die Abgabe des Mietausweises auch gegenüber Bewerbern, die alle vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, zu verweigern.

9.2.3 Rechte und Pflichten aus dem Mietausweis

Der Mietausweis berechtigt den Piloten, das bei der FSA im Einsatz stehende Flug- und Hilfsmaterial nach den Bestimmungen dieses Reglements zu mieten.

Der Pilot ist verpflichtet, zur Deckung von Ansprüchen gegenüber der FSA eine Barkautions von CHF 1'000.00 zu hinterlegen, welche unverzinslich ist. Solange das Rahmenverhältnis zwischen ihm und der FSA besteht, wird diese nicht zur Tilgung fälliger Ansprüche verwendet.

Die der FSA geleistete Kautions wird nur gegen Rückgabe des Mietausweises zurückerstattet

Fällt eine der Voraussetzungen für den Erwerb des Mietausweises nachträglich dahin, verliert der Mietausweis automatisch seine Gültigkeit, ohne dass dazu eine Kündigung seitens der FSA erforderlich wird.

9.2.4 Besondere Bestimmungen

Fluglehrer, die Privatflüge ausserhalb des Ausbildungsauftrages nicht ausschliessen, haben in der Regel ebenfalls einen Mietausweis zu beantragen und eine Kautions von CHF 1'000.00 zu hinterlegen. Das genaue Vorgehen ist im Anstellungsvertrag zu regeln.

Altenrhein, 1. März 2009

9.3 ANHANG 3, FLUGZEUGLISTE

Siehe Folgeseite

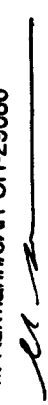
Flugzeugliste

Immatrikulation	Typ	Hangar LSZR	IR	VFR bei Tag	VFR bei Nacht	Ausrüstung							Hauptentümer	Haupthalter	Benützungsvereinbarung		
						ADF	COM	NAV	ELT	DME	GPS	XPDR M				X PDR	
HB-CCT	Cessna 172	A2		X	X	1	2	2	1	1	1	1	0	0	Fluggruppe FFA Flug- und Fahrzeugwerke AG	Fluggruppe FFA Flug- und Fahrzeugwerke AG	21.02.03
HB-CQI	Cessna 152	C1		X	X	0	1	1	1	1	1	1	1	1	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein	
HB-CYH	Cessna 172	C1		X	X	1	1	2	1	1	1	1	1	1	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein	
HB-HEM	Bravo AS202/15	FMA		X	X	1	1	1	1	0	0	0	1	1	Bravo Flying Group	Bravo Flying Group	13.07.07
HB-KEP	Robin R2 160	FMA		X		0	1	0	1	0	0	0	1	1	Kunstflieger KFA Altenrhein	Kunstflieger KFA Altenrhein	14.05.04
HB-KFU	Robin DR40	C1		X	X	0	2	2	1	0	1	1	0	0	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	
HB-KON	Trinidad TB20GT	C1	X	X	X	1	2	2	1	1	1	1	1	1	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	
HB-KPA	Tecnam P2002-JF	A1		X		0	1	1	1	0	1	1	0	0	Fluggruppe FFA Flug- und Fahrzeugwerke AG	Fluggruppe FFA Flug- und Fahrzeugwerke AG	30.06.07
HB-LMM	Piper Seneca II PA-34	LFSB	X	X	X	1	2	2	1	1	1	1	0	0	BS Bussiness Aviation AG	Flugschule Basel AG	26.10.07
HB-OFR	Piper J3C	A2		X		0	1	0	1	0	0	0	0	0	Fluggruppe FFA Flug- und Fahrzeugwerke AG	Fluggruppe FFA Flug- und Fahrzeugwerke AG	24.08.04
HB-LUL	Diamond DA 42 Twin Star	C1	X	X	X	1	2	2	1	1	2	1	0	0	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein	
CH-320A CH-320B	FNPT II	EXT	X	X	X	1	2	2	0	1	1	0	1	1	Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz	Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein	

Updated: 11. Feb. 2009

By: Arthur Looser, Maintenance Manager

i.v.


Approved **16. FEB. 2009**
Federal Office of Civil Aviation
Certification Flight Operations
M. Kurmann/JAR-CH-29086


9.4 ANHANG 4, FLUGLEHRERLISTE

Siehe Folgeseite

List of Flying Instructors of FSA (FTO CH-110123)

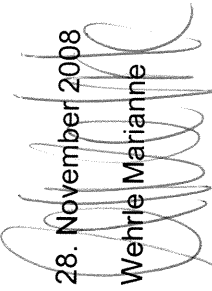
Status	Nr.	Name und Vorname	PLZ, Wohnort	Strasse & Nr.	Phone	Fluglizenz & Nr.
	1	Baer Oliver	9000 St. Gallen	Leimatstrasse 8	+41 79 416 40 27	FI/CPL(A) 27 443
	2	Baumgartner Jürg	9038 Rehetobel	Sägeholzstrasse 66	+41 79 468 60 57	FI/CPL(A) 41 939
C	3	Bregg Peter	8718 Schänis	Chaastli 28	+41 79 323 09 60	FI/PPPL(A) 13 512
	4	Eigenmann Peter	9000 St. Gallen	Zwinglistrasse 34	+41 79 357 42 24	FI/PPPL(A) 17 323
C	5	Herrmann Lothar	9423 Altenrhein	Im Ifang 1	+49 1723832902	FI/CPL(A) 46 743
	6	Hiestand Thomas	9400 Rorschach	Ekkehard-Strasse 4	+41 79 373 67 64	FI/ATPL(A) 24 821
	7	Kurath Josef	9442 Berneck	Unterrüdenweg 3	+41 78 810 45 49	FI/PPPL(A) 23 555
	8	Müller Roland	9422 Staad	Känzeli 4	+41 79 344 02 26	FI/CPL(A) 20 385
	9	Ott Peter	8512 Thundorf	Stickereistrasse 11	+41 79 623 08 33	FI/CPL(A) 25 211
C	10	Schmuck Eva	9423 Altenrhein	Seesicht 1	+41 79 247 40 84	FI/PPPL(A) 19 179
C	11	Strebel Roger	8344 Bäretswil	Mühlestrasse 2	+41 79 423 32 66	FI/PPPL(A) 37 279
C	12	Walliser Jürg	9507 Stettfurt	Glaswingerten 13	+41 79 405 58 58	ATPL(A) 24 335
	13	Wüthrich Alfred	4224 Nenzlingen	Rütliweg 8	+41 79 320 79 52	ATPL(A) 19 938

Email-Address of Instructors: vorname.name@pilotschule.ch

Updated: 28. November 2008

By:

Wehrle Marianne




Approved 04. DEZ. 2008
 Federal Office of Civil Aviation
 Certification Flight Operations
 G. Strebel/JAR-CH 22049

9.5 ANHANG 5, AUSBILDUNGEN

Siehe Folgeseite

Ausbildungen

Ausbildungsprogramm der Fliegerschule St.Gallen-Altenrhein AG

PPL(A):	Privatpilotenlizenz
RN / CVFR	
NIT:	Nachtflugausbildung
DT:	Difference Training
F:	Familiarisation
JTF:	Jahrestrainingsflug
RCR:	Revalidation Class Rating
PE:	Platzeinweisung
CPL(A):	Berufspilotenlizenz
IR(A)	Instrumentenflug
MEPL(A):	Mehrmotorige Ausbildung

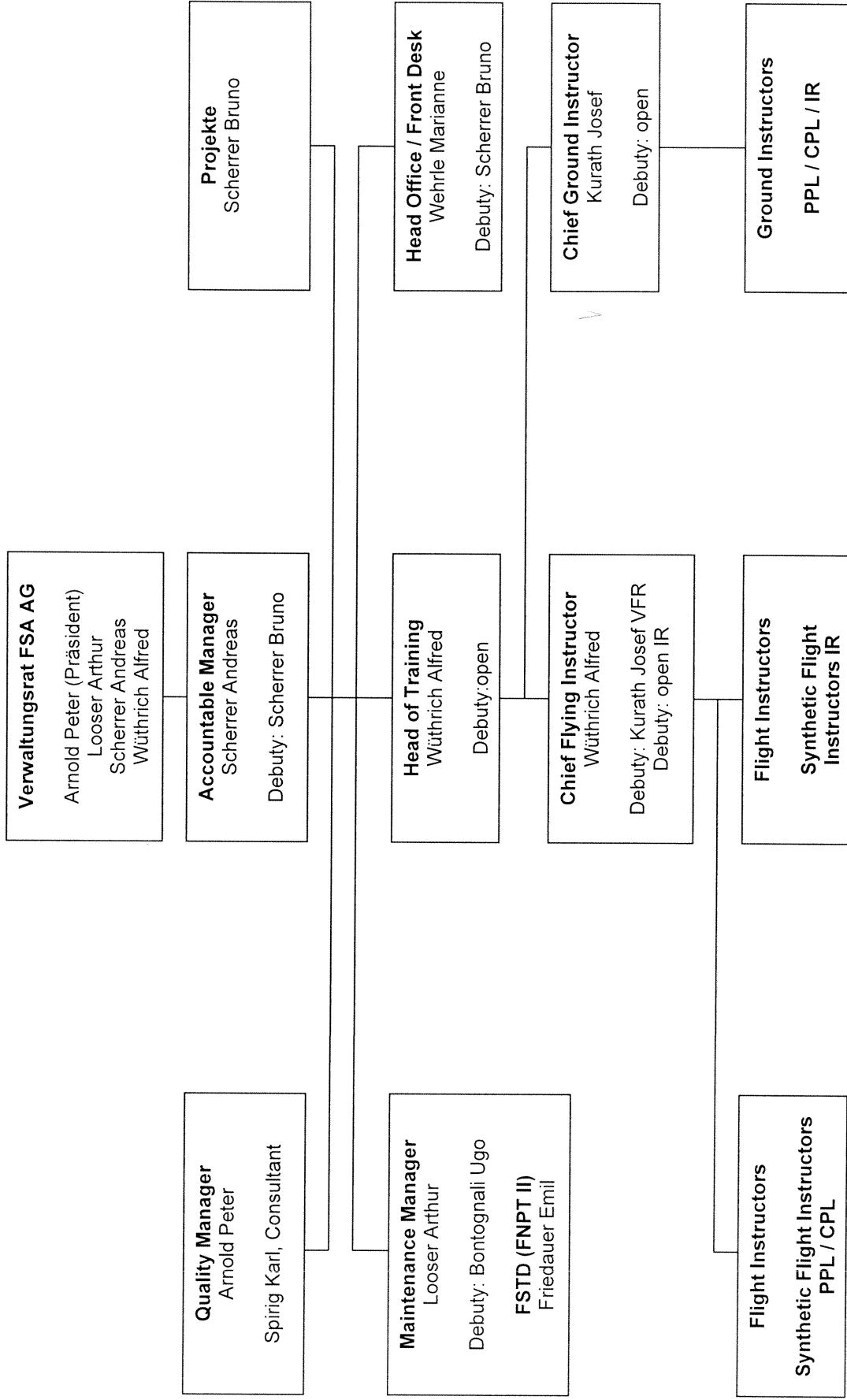
Updated: 2. Feb. 2009

By: A. Wüthrich

9.6 ANHANG 6, ORGANIGRAMM

Siehe Folgeseite

Organigramm FSA AG



g. Stoll

Approved 20. AUG. 2008
Federal Office of Civil Aviation
 Certification Flight Operations
 C. Strebel/UAAG-CH 22049